

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch

vom 23. Dezember 1975

Aufgrund des § 8 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 1975 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. Oktober 1975 den Erlaß folgender Benutzungsordnung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. Zugang

- 1.1 Der Leiter der Volkshochschule kann aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen für einzelne Veranstaltungen Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen festlegen.
- 1.2 Aus pädagogischen Gründen können Altersgrenzen festgelegt werden.
- 1.3 Der Leiter der Volkshochschule kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen bestimmen, daß Veranstaltungen der Volkshochschule nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden.
- 1.4 Der Leiter der Volkshochschule kann für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen festlegen. Die Prüfung, ob der einzelne Teilnehmer die aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, kann er dem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter überlassen, der die betreffende Veranstaltung leitet.

2. Zulassung zu den Veranstaltungen

- 2.1 ^{*1} Die Berechtigung, an entgeltpflichtigen oder vom Leiter der Volkshochschule für anmeldepflichtig erklärten Veranstaltungen der Volkshochschule teilzunehmen, wird durch Zulassung erworben.
- 2.2 Die Zulassung erfolgt durch Entgegennahme des vom Benutzer ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars durch die Volkshochschule oder in einem sonstigen durch den Leiter der Volkshochschule festgelegten Verfahren.
- 2.3 ^{*2} Zur Entgegennahme der Anmeldeformulare kann die Volkshochschule jeweils vor Beginn des Semesters in den Ortsteilen Büderich, Lank-Latum und Osterath Anmeldetermine durchführen.

3. Abgang

- 3.1 ^{*3} Abmeldung
Der Benutzer kann sich vor dem zweiten Unterrichtstag schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule abmelden. In diesen Fällen entfällt die Entgeltspflicht.
Aufgrund der Entgeltordnung für die Volkshochschule muß bei eintägigen und Wochenendveranstaltungen die schriftliche Abmeldung 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung in der Geschäftsstelle vorliegen.

^{*1} Vom 1. August 1994 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 30. Juni 1994 - 43.01.03.2 -

^{*2} Vom 1. August 1986 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 10. Juni 1986 - 43.01.03.1 -

^{*3} Vom 1. August 1994 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 30. Juni 1994 - 43.01.03.2 -

3.2 Ausschluß

Der Leiter der Volkshochschule kann Benutzer wegen mangelnder Eignung, mangelnder Fähigkeiten, mangelnden Leistungen oder aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch schriftlichen Bescheid ausschließen.

Die Leiter der Kurse und Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, aus den o. g. Gründen Benutzer von ihren Veranstaltungen auszuschließen, soweit eine Entscheidung des Leiters der Volkshochschule nicht abgewartet werden kann.

4. **Prüfungsordnung**

4.1 Soweit Prüfungen bei anderen Volkshochschulen oder anderen Prüfungsorganen angelegt werden, gelten die dortigen Prüfungsordnungen.

4.2 Für Prüfungen, die die Volkshochschule der Stadt Meerbusch selbst durchführt, erläßt der Leiter der Volkshochschule Prüfungsordnungen.

5. Auf Wunsch erteilt der Leiter der Volkshochschule Teilnahmebescheinigungen, die jedoch nicht über die Leistungen Auskunft geben. Diese sind über die Dozenten zu beantragen.

6. **Hausordnung**

6.1 Die Benutzer der Volkshochschule sind verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten. In allen Unterrichtsräumen ist das Rauchen nicht gestattet.

6.2 Die Hausordnung für das Bildungszentrum in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14, erläßt der Leiter der Volkshochschule. Für die Unterrichtsstätten in anderen Gebäuden gelten die von den Inhabern der Hausgewalt erlassenen Hausordnungen.

7. **Haftung**

Die Volkshochschule übernimmt keine Haftung bei Unglücksfällen, Beschädigungen, Verlusten usw. Bei Veranstaltungen außerhalb der eigenen Räume, insbesondere bei Reisen oder auswärtigen Seminaren, tritt die Volkshochschule nur als Vermittler der Tagungsstätten, Hotels und der Transportgesellschaften auf.

Die Teilnahme an Führungen und ähnlichen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

8. Diese Benutzungsordnung wird in der Geschäftsstelle der Volkshochschule ausgelegt und jeweils im Programmheft abgedruckt.

9. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.